

Artikel 21

Tierarztpraxen und Tierkliniken

Auf Tierarztpraxen und Tierkliniken und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind, soweit die Aufrechterhaltung von Notfalldiensten oder die Pflege und Betreuung von kranken, pflegebedürftigen oder verunfallten Tieren zu gewährleisten ist, die folgenden Bestimmungen anwendbar:

^a Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 8b Absätze 1 und 3;

^b auf Tierarztpraxen mit höchstens 4 angestellten Tierärzten und Tierärztinnen: zusätzlich Artikel 8b Absatz 2.

Geltungsbereich

Tierarztpraxen und Tierkliniken sind Einrichtungen unter tierärztlicher Leitung, die über eine Bewilligung verfügen, einen Betrieb zur ambulanten bzw. stationären ärztlichen Behandlung von Tieren aller Arten zu führen.

Die nachfolgenden Sonderbestimmungen sind anwendbar für die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes und für die Pflege und Betreuung von kranken, pflegebedürftigen oder verunfallten Tieren, welche sich in der Obhut der Praxis oder Klinik befinden.

Neben der bewilligungsbefreiten Nacht- und Sonntagsarbeit wurden für Tierarztpraxen und Tierkliniken besondere Pikettdienstregeln eingeführt, die teilweise von den allgemeinen Pikettdienstregeln abweichen (Buchstabe a).

Für kleine Tierarztpraxen wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Anzahl Pikettdienstage pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin zu erhöhen (Buchstabe b).

Anwendbare Sonderbestimmungen auf alle Tierarztpraxen und Tierkliniken (Buchstabe a)

Artikel 4

Tierarztpraxen und Tierkliniken können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für den Notfalldienst oder für die Pflege und Betreuung der anvertrauten Tiere notwendig sind. Es fallen alle Arbeitnehmenden darunter, welche an diesen Aufgaben mitwirken. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2). Für diese Tätigkeiten ist es auch möglich, bewilligungsbefreit einen Pikettdienst während der Nacht und am Sonntag einzurichten.

Artikel 8b Absatz 1

Diese Bestimmung betrifft den Pikettdienst: Für Tierarztpraxen und Tierkliniken gilt grundsätzlich die allgemeine Regel, wonach innerhalb von 4 Wochen maximal 7 Tage Pikettdienst geleistet werden kann. In Abweichung zu den allgemeinen Regeln muss aber im Anschluss an den letzten Pikettdienst nicht eine pikettdienstfreie Zeit von 2 Wochen gewährt werden (vgl. Kommentar Art. 8b ArGV 2)

Artikel 8b Absatz 3

Diese Bestimmung betrifft ebenfalls den Pikettdienst: In Abweichung zu den allgemeinen Pikettdienstregeln kann die tägliche Ruhezeit auch in einer Pikettdienstnacht verkürzt werden. In Anlehnung an die Regel von Artikel 9 ArGV 2 muss die Ruhezeit aber im Minimum 9 Stunden betragen und im Durchschnitt von 2 Wochen muss eine Ruhezeit von 12 Stunden gewährt werden (vgl. Kommentar Art. 8b ArGV 2).

Zusätzliche Sonderbestimmung betreffend Pikettdienst nur für kleine Tierarztpraxen (Buchstabe b)**Artikel 8b Absatz 2**

In kleinen Tierarztpraxen mit nicht mehr als 4 angestellten Tierärztinnen und Tierärzten (vgl. Art. 2 Abs. 1 ArGV 2) besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Pikettdienste pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin auf maximal 10 Tage pro 4 Wochen zu erhöhen. Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin, die/der selber Tierarzt bzw. Tierärztin ist, wird nicht gezählt. Zu einem solchen Pikettdienst können nur Tierärztinnen und Tierärzte herangezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb in einer Randregion liegt oder der Betrieb eine begrenzte fachliche Spezialisierung hat und deshalb nicht über mehr Personalressourcen verfügt und zudem die einzelnen Arbeitnehmenden im Durchschnitt eines Jahres tatsächlich nicht mehr als 7 Pikettdienste mit Einsatz pro Monat leisten (vgl. Kommentar Art. 8b ArGV 2).